

Gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte privater Haushalte

Stand Dezember 2010

Wer ist bei uns versichert?

Beschäftigte privater Haushalte in Rheinland-Pfalz sind bei der Unfallkasse gesetzlich unfallversichert.

„Privater Haushalt“

ist der eigene Haushalt von Privatpersonen (keine Wohnungen, die man vermietet).

„Beschäftigte“

sind z. B. Reinigungskräfte, Haushälterinnen, Babysitter, Gärtner, beschäftigte Tagespflegepersonen.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Personal zum Arbeitgeber. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Woche anzumelden. Der private Arbeitgeber ist kraft Gesetz Mitglied der Unfallkasse.

Was ist versichert?

Versichert sind:

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Beschäftigte nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit im Privathaushalt erlitten haben und der Unfall bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden ist.

Der Unfall ist vom Arbeitgeber innerhalb von drei Tagen der Unfallkasse zu melden. Tödliche Unfälle sind sofort anzuzeigen.

Wer ist Ihr Ansprechpartner nach einem Unfall?

Ansprechpartner im Falle eines Unfalles ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Tel.: 02632 960-0

E-Mail: info@ukrlp.de

Was leisten wir?

Beschäftigte erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit folgende gesetzliche Leistungen:

- **Umfassende Heilbehandlung**
z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrkosten (Praxisgebühren sind nicht zu entrichten, Eigenanteile fallen in der Regel nicht an)
- **berufliche und soziale Rehabilitation**
z. B. Umschulung, Hilfen im Haushalt
- **Geldleistungen**
z. B. Verletztengeld, Versichertenrente

Im Todesfall zahlt die Unfallkasse an die Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrente.

Wer zahlt die Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten kostenfrei. Der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge allein.

Wie melde ich meine Hilfe an?

Für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige oder krankenversicherungspflichtige (kv-pflichtige) Beschäftigung handelt.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der monatliche Verdienst 400,00 € nicht übersteigt. Ab 400,01 € handelt es sich um eine kv-pflichtige Beschäftigung.

Geringfügig Beschäftigte sind im Haushaltsscheckverfahren bei der

Minijob-Zentrale

45115 Essen

☎ 01801 200-504

📄 www.minijob-zentrale.de

anzumelden.

Krankenversicherungspflichtige Beschäftigte sind bei der

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstr. 10

56626 Andernach

☎ 02632 960-143

📄 www.ukrlp.de

anzumelden.

Einen Haushaltsscheck / eine Anmeldung erhalten Sie jeweils über die Internet-Adresse oder per telefonischer Nachfrage.

Wer zieht die Beiträge ein und wie hoch sind diese?

Auch hier ist zu trennen zwischen geringfügig und kv-pflichtig Beschäftigten.

Für geringfügig Beschäftigte zieht die Minijob-Zentrale die Unfallversicherungsbeiträge im Haushaltsscheckverfahren ein und leitet diese weiter an die Unfallkasse.

Der Beitrag der Minijob-Zentrale wird nach dem Arbeitsentgelt berechnet. Im Haushaltsscheckverfahren sind folgende Beiträge enthalten:

• Krankenversicherung	5,00 %
• Rentenversicherung	5,00 %
• Unfallversicherung	1,60 %
• Umlage zur Arbeitgebersversicherung	0,67 %
• Einheitliche Pauschalsteuer	<u>2,00 %</u>
Summe	14,27 %

Die Beiträge der Minijob-Zentrale werden halbjährlich für die zurückliegenden sechs Monate per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahltage sind der 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres.

Für kv-pflichtig Beschäftigte erhebt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Beiträge.

Sie sind nach Ablauf eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu entrichten. Zahltag ist der 15.03. eines jeden Jahres.

Der Beitrag wird jährlich neu festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2009 **20,00 €**. Er beinhaltet die Versicherung für drei Monate. Sofern eine Beschäftigung länger andauert, beträgt der monatliche Beitrag **6,00 €** (Jahresbeitrag **72,00 €**).

Beispiel:

Eine Haushaltshilfe wird ab August 2009 (= 5 Monate im Kalenderjahr 2009) beschäftigt. Der Beitrag für das Kalenderjahr 2009 beträgt somit 30,00 € (= 5 x 6,00 €).

Wer ist nicht bei uns versichert?

Es gibt berufliche Tätigkeiten, für die verschiedene Unfallversicherungsträger zuständig sein können.

Beschäftigte, die im Haushalt und im Unternehmen tätig sind:

Dies betrifft Beschäftigte, die sowohl im privaten Haushalt als auch im Gewerbebetrieb (Steuer-, Versicherungsbüro, Arztpraxis, etc.) **eines Unternehmers** tätig werden. Diese sind bei der Unfallkasse versichert, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt, d.h. **mehr als 50 %** beträgt (=höhere Stundenzahl im Haushalt). Sind die Beschäftigten überwiegend im gewerblichen Betrieb tätig, ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig.

Reinigungspersonal und Hausmeister für reine Miethäuser

sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert, da diese **nicht** für den **privaten** Haushalt des Hauseigentümers tätig werden:

Verwaltungs-BG
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
☎ 040 5146-0

Gartenhilfen, die in Privatgärten von über 2500 qm beschäftigt sind,
sind der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu melden:

Gartenbau-BG
Frankfurter Str. 126
34121 Kassel
☎ 0561 928-0

Beschäftigte in landwirtschaftlichen Haushalten,

d. h. Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen, sind über die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft versichert:

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Theodor-Heuss-Str. 1
67346 Speyer
☎ 06232 911-0

Allgemeine Hinweise

Der Haushaltsführende und sein Ehegatte sind nicht gesetzlich unfallversichert. Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder des Haushaltsführenden oder seines Ehegatten sind bei **unentgeltlicher** Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von der Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (private Unfall- oder Haftpflichtversicherung o.ä.) ersetzt werden oder z.B. durch einen Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden.

Kommt der Haushaltsführende seiner Meldepflicht nicht nach, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 € verhängt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich

- die **Anzahl** der Beschäftigten
- die Tätigkeit (Bauhelfer / überwiegende Tätigkeit für den Gewerbebetrieb, etc.)
- der Verdienst (mehr oder weniger als 400,00 €)

ändert.

Bei Anmeldung von kv-pflichtig Beschäftigten sind die Namen der Beschäftigten nicht meldepflichtig.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Die vom Finanzamt gewährte Steuerermäßigung beträgt bei geringfügigen Beschäftigungen 20 % - maximal 510 € jährlich - und bei kv-pflichtigen Beschäftigungen 20 % - maximal 4.000 € jährlich -. Weitere Informationen zu Steuerermäßigungen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt unter dem Stichwort „Haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Informationen zum Minijob finden Sie auf der Homepage der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) unter dem Bereich „Privathaushalte als Arbeitgeber“.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz und Leistungen

☎ 02632-960-142

E-Mail: h.seidenstuecker@ukrlp.de

☎ 02632-960-143

E-Mail: a.brenner@ukrlp.de

Prävention

☎ 02632-960-399

E-Mail: info@ukrlp.de